

Marktreglement

der Gemeinde Langnau im Emmental

22. April 2004

(Stand 19. August 2019)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
I. Organisatorische Bestimmungen		
Zuständigkeiten	1	3
Markttypen	2	3
Daten der Waren- (Jahr-) Märkte	3	4
II. Bewilligung		
Bewilligungspflicht	4	4
Bewilligungsarten	5	4
Bewilligungskriterien	6	4
Marktauftritte politischer Parteien	6a	5
Bewilligungsentzug	7	6
Gebühren	8	6
III. Marktordnung		
Marktaufsicht	9	6
Standplätze	10	7
Warenpräsentation	11	7
Werbung, Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte	12	7
Warengattungen	13	8
Reinigung der Standplätze	14	8
Parkierung	15	8
Haftung	16	8
IV. Beschwerderecht		
Rechtsmittel	17	9
V. Strafbestimmungen		
Strafen	18	9
VI. Schlussbestimmungen		
Inkrafttreten	19	9
Inkrafttreten Teilrevision vom 31. Oktober 2011	19a	9
Inkrafttreten Teilrevision vom 19. August 2019	19b	10

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. erlässt gestützt auf Artikel 44 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Langnau i.E. vom 10. Juni 2001 folgendes

Marktreglement

I. Organisatorische Bestimmungen

Art. 1¹⁾

Zuständigkeiten

¹Die Kommission für Öffentliche Sicherheit übt die Aufsicht über das Marktwesen aus und initiiert und unterstützt Massnahmen zur Attraktivierung der Märkte. Sie ist insbesondere zuständig für die Bewilligung von Märkten sowie die Bestimmung der Marktgebiete, der Markttage und der Verkaufszeiten. Sie ist darüber hinaus für all jene Bereiche zuständig, welche nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.

²Die Öffentliche Sicherheit vergibt die Standplätze und übt die direkte Marktaufsicht aus. Sie ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für Markthandelnde. Sie nimmt den Ordnungs- und Verkehrsdienst wahr und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungsauflagen vor Ort.

³Aller öffentliche Grund und Boden, sowie öffentlichem Verkehr dienender Privatboden unterliegen zu Marktzwecken der freien Verfügung der Öffentlichen Sicherheit.

Art. 2¹⁾

Markttypen

¹Es finden folgende Märkte statt:

- Wochenmärkte
- Warenmärkte (insbesondere Jahrmärkte)

²Die Kommission für Öffentliche Sicherheit kann auch weitere Märkte bewilligen.

¹⁾ Teilrevision vom 31. Oktober 2011

Art. 3

Daten der Waren-
(Jahr-) Märkte

Fastnachtmarkt: Letzter Mittwoch im Februar
Maimarkt: Letzter Mittwoch im April
Sommermarkt: Dritter Mittwoch im Juli
Herbstmarkt: Dritter Mittwoch im September
Kalter Markt: Erster Mittwoch im November
Weihnachtsmarkt: Zweiter Mittwoch im Dezember

II. Bewilligung

Art. 4¹⁾

Bewilligungspflicht

¹Wer auf den Märkten Waren verkaufen will, benötigt eine Bewilligung der Öffentlichen Sicherheit. Die Bewilligung wird gestützt auf eine schriftliche Anmeldung erteilt.

²Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

³Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

Art. 5¹⁾

Bewilligungsarten

Bewilligungen können erteilt werden für

- einen einzelnen Markttag (Einzelbewilligung)
- die Teilnahme an einem bestimmten Markttyp während des ganzen Jahres (Jahresbewilligung). Anrecht auf eine Jahresbewilligung für Warenmärkte hat nur, wer sich für mindestens vier Märkte verpflichtet.

Art. 6¹⁾

Bewilligungskriterien

¹Die Bewilligung wird erteilt, wenn das Warenangebot dem jeweiligen Markttyp (Art. 13) entspricht und freie Standplätze vorhanden sind.

¹⁾ Teilrevision vom 31. Oktober 2011

²Bewerben sich mehrere Markthandelnde mit gleichartigem Angebot um eine Standplatzbewilligung, erhalten die Bisherigen den Vorzug, deren einwandfreie Betriebsführung ausgewiesen ist. Im Übrigen werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, wobei auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten ist.

³Die Bewilligung kann unbesehen von Abs. 1 verweigert werden, wenn Gesuchstellende im Rahmen der Teilnahme an vorangehenden Märkten gegen die geltenden Vorschriften oder Bewilligungsaufgaben verstossen oder die Anordnungen der Marktaufsicht missachtet haben.

⁴Ausländische Staatsangehörige sind nur verkaufsberechtigt, wenn sie eine gewerbliche Bewilligung der kantonalen Fremdenpolizei vorlegen können, bzw. die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen.

Art. 6a²⁾

Marktauftritte politischer Parteien

¹Politische Parteien erhalten auf Gesuch hin eine Einzelbewilligung für Marktauftritte vor Wahlen auf kommunaler, kantonaler und eidgenössischer Ebene.

²Der Marktauftritt von politischen Parteien ist grundsätzlich nur am letzten Jahrmarkt vor dem Wahlsonntag möglich. In Ausnahmefällen kann dieser Auftritt in Absprache mit den beteiligten Parteien auf den zweitletzten Jahrmarkt vor den Wahlen verschoben werden.

³Die politischen Parteien dürfen bei ihren Marktauftritten in massvollem Rahmen Verpflegung, Getränke oder kleine Präsente abgeben. Andere Marktfahrer sollen durch dieses Angebot nicht konkurrenziert werden. Gastgewerbliche Bestimmungen sind einzuhalten.

⁴Als politische Parteien im Sinne von Absatz 1 bis 3 gelten jene Parteien, bei welchen eine Langnauer Ortssektion besteht.

²⁾ Teilrevision vom 19. August 2019

Art. 7¹⁾

Bewilligungsentzug

¹Die Öffentliche Sicherheit kann eine Bewilligung entziehen, wenn gegen die geltenden Vorschriften verstossen wurde oder Bewilligungsaufgaben missachtet wurden.

²Die Strafbestimmungen gemäss Art. 18 bleiben vorbehalten.

Art. 8^{1) 2)}

Gebühren

¹Die Gebühren für die Benützung der Stände und Standplätze richten sich nach dem Gebührenreglement.

²Bei Nichterscheinen auf dem Markt ohne Abmeldung oder bei Fernbleiben ohne Angabe eines triftigen Grundes wird die Standplatzgebühr nachträglich durch die Öffentliche Sicherheit eingezogen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

³Falls Rechnung gestellt werden muss (unbegründetes Fernbleiben), wird ein Zuschlag für administrative Umtriebe gemäss Verordnung zum Gebührenreglement eingefordert.

III. Marktordnung

Art. 9¹⁾

Marktaufsicht

¹Die Markthandelnden haben die Anordnungen der Öffentlichen Sicherheit zu befolgen

²Wer sich den Anordnungen der Öffentlichen Sicherheit widersetzt, kann von dieser weggewiesen werden. Weitere Massnahmen (Bewilligungsentzug, Busse usw.) bleiben vorbehalten.

¹⁾ Teilrevision vom 31. Oktober 2011

²⁾ Teilrevision vom 19. August 2019

Art. 10^{1) 2)}

Standplätze

¹Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch die Öffentliche Sicherheit

²Die zugeteilten Standplätze sind an den Markttagen bis 08.00 Uhr reserviert. Danach kann die Öffentliche Sicherheit freie Standplätze ohne Entschädigungsanspruch anderweitig vergeben.

Art. 11¹⁾

Warenpräsentation

¹Die Zugänge zu den an die Marktplätze angrenzenden Liegenschaften sind wenn möglich frei zu halten.

²Name und Wohnort der Markthandelnden sowie die Verkaufspreise sind gut sichtbar anzuschreiben. Die Grundpreise sind gemäss Artikel 5ff. der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 11. Dezember 1978 zu deklarieren. Es muss deutlich hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht.

³Hinsichtlich Bezeichnung, Herkunft, Sortenabgabe, Qualität sowie bezüglich Aufmachung und Lagerung der Lebensmittel gelten die entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Art. 12

Werbung, Tonerzeugungs- und Tonwiedergabegeräte

Lautsprecher und Verstärker sind so einzustellen, dass dadurch Drittpersonen nicht gestört werden.

¹⁾ Teilrevision vom 31. Oktober 2011

²⁾ Teilrevision vom 19. August 2019

Art. 13¹⁾

Warengattungen

¹Auf den Wochenmärkten werden vorwiegend landwirtschaftliche Erzeugnisse (Gemüse, Früchte, Eier, Käse, Brot, Blumen etc.) angeboten. Das Sortiment an den Warenmärkten umfasst demgegenüber praktisch sämtliche Bereiche des täglichen Bedarfs.

²Auf den Märkten dürfen keine Waren angeboten werden, deren Verkauf gesetzlich verboten ist und die das sittliche Empfinden verletzen. Zudem darf nur das in der Anmeldung aufgeführte Warensortiment zum Verkauf angeboten werden.

³Die Kommission für Öffentliche Sicherheit ist überdies berechtigt, den Marktverkauf von Waren zu verbieten wie zum Beispiel für:

- Schriften sowie andere Waren und Dienstleistungen, die das sittliche Empfinden verletzen
- Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft-CO₂-, Imitations- und Schreckschuss- sowie Soft Air Waffen.

Art. 14

Reinigung der Standplätze

Die Standplätze werden durch die Gemeinde gereinigt.

Art. 15¹⁾

Parkierung

Bei und auf den Standplätzen dürfen Fahrzeuge nur parkiert werden, wenn dies die Öffentliche Sicherheit erlaubt.

Art. 16¹⁾

Haftung

Markthandelnde besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, wie z.B. Ertragsausfälle, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage des Marktes entstehen können.

¹⁾ Teilrevision vom 31. Oktober 2011

IV. Beschwerderecht

Art. 17¹⁾

Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Öffentlichen Sicherheit kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache eingereicht werden.

²Gegen einen Entscheid des Gemeinderates kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde erhoben werden.

³Das Beschwerdeverfahren richtet sich im Übrigen nach der Gemeindegesetzgebung.

V. Strafbestimmungen

Art. 18¹⁾

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder die in der Bewilligung verfügten Auflagen können durch die Leitung der Öffentlichen Sicherheit mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Erlasse sowie der Bewilligungsentzug oder die Verweigerung der Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 6 und 7.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 19

Inkrafttreten

¹Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglementes.

²Mit dem Inkrafttreten wird die Marktordnung vom 06. Oktober 1924 aufgehoben.

Art. 19a

Inkrafttreten Teilrevision vom 31. Oktober 2011

Die revidierten Artikel des Marktreglementes treten am 01. Januar 2012 in Kraft.

¹⁾ Teilrevision vom 31. Oktober 2011

Art. 19b

Inkrafttreten Teilrevision
vom 19. August 2019

Die revidierten Artikel 6a, 8 und 10 treten am
01. September 2019 in Kraft.

Langnau i.E., den 22. April 2004

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Hans Peter Schenk

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Grosse Gemeinderat von Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 29. März 2004 das neue Marktreglement der Gemeinde Langnau i.E. erlassen.

Das Reglement lag zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten 20 Tage nach der Veröffentlichung des Beschlusses des Grossen Gemeinderates, d.h. vom 01. bis 21. April 2004, bei der Präsidialabteilung öffentlich auf.

Gemäss Art. 44 der Verfassung der Gemeinde Langnau vom 10. Juni 2001 unterlag dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die entsprechende Referendumsfrist blieb ungenützt. Auch wurden gegen den Beschluss des Grossen Gemeinderates keine Beschwerden eingereicht.

Langnau i.E., 22. April 2004

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

Inkrafttreten

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Mai 2004 tritt dieses Reglement per 01. Juli 2004 in Kraft.

Teilrevision vom 31. Oktober 2011

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 31. Oktober 2011 eine Teilrevision des Marktreglementes vom 22. April 2004 erlassen.

Langnau i.E., 31. Oktober 2011

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Johann Sommer

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 03. November 2011 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Die Teilrevision lag vom 03. November 2011 bis 05. Dezember 2011 bei der Präsidentschaft öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 05. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber

Samuel Buri

Teilrevision vom 19. August 2019

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langnau i.E. hat anlässlich seiner Sitzung vom 19. August 2019 eine Teilrevision des Marktreglementes vom 22. April 2004 erlassen.

Langnau i.E., 19. August 2019

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Moser

Samuel Buri

Bescheinigung

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates ist am 22. August 2019 unter Hinweis auf das fakultative Referendum und die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Oberes Emmental publiziert worden. Die Teilrevision lag vom 22. August 2019 bis 23. September 2019 bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Innert der 30-tägigen Frist ist weder das Referendum ergriffen noch sind Beschwerden eingereicht worden.

Langnau i.E., 01. Oktober 2019

Der Gemeindegemeinschafter

Samuel Buri